

die Errichtung von Erholungsbauten möglich ist. Die Komplexstandorte haben Vorteile für die Erschließung, die gegenseitige Unterstützung der Bauwilligen und nicht zuletzt für die Gestaltung des Gebietes. Auf Einzelstandorten wird der Errichtung von Erholungsbauten in der Regel nur dann zugestimmt, wenn es sich um Standorte innerhalb eines Ortes oder im Anschluß an die bebaute Ortslage handelt, wenn das beabsichtigte Bauwerk das Ortsbild nicht negativ beeinflußt und die geplante städtebauliche Entwicklung (z. B. hinsichtlich des Eigenheimbaus) dies zuläßt.

Für die Errichtung von Bauwerken in Erholungsgebieten sind neben den zentralen Rechtsvorschriften spezielle Beschlüsse bzw. Ordnungen der Bezirkstage bzw. Räte der Bezirke bedeutsam, in denen - ausgehend von den Bedingungen des jeweiligen Territoriums - Rechte und Pflichten der Bürger, Betriebe und anderer Nutzer der Erholungsgebiete festgelegt werden (§ 36 Abs. 4 GöV). In diesen Beschlüssen und Ordnungen werden die Größe der Erholungsbauten bestimmt - dieses Recht der Räte der Bezirke und Kreise ist in § 3 Abs. 5 der VO über Bevölkerungsbauwerke ausdrücklich vorgesehen -, die Art ihrer Errichtung (vor allem Fertigteilbauweise, ohne Maßnahmen der Wärmedämmung, grundsätzlich ohne Unterkellerung) geregelt sowie die Errichtung bestimmter Nebenanlagen (z.B. Wasserbecken, massive Sitzplätze, Toiletten, Garagen) verboten bzw. in ihrer Größe begrenzt.

Für die Bearbeitung von Anträgen der Bürger auf Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Erholungsbauten durch die Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte gelten die Vorschriften der VO über Bevölkerungsbauwerke. Mit einem Antrag auf Errichtung eines Erholungsbaus hat der Bürger eine Erklärung abzugeben, daß er einen solchen noch nicht besitzt (§ 4 Abs. 1 VO über Bevölkerungsbauwerke). Bei der Entscheidung über die Anträge haben die Räte zu beachten, daß Erholungsbauten grundsätzlich in Leichtbauweise, vor allem aus Fertigteilen, zu errichten sind (§ 3 Abs. 6 VO über Bevölkerungsbauwerke). In begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises sind davon Abweichungen gestattet (§ 5 Abs. 7 VO über Bevölkerungsbauwerke).

Zur Errichtung von Erholungsbauten auf

Komplexstandorten bilden die B au willigen - ähnlich wie beim Eigenheimbau - oftmals Interessengemeinschaften (§§ 266 ff. ZGB). Die Verträge über die Bildung dieser Gemeinschaften sind beim zuständigen Rat des Kreises zu registrieren (§ 54 Abs. 4 GöV). Die Pflicht jedes einzelnen B au willigen, eine Bauzustimmung zu beantragen und erst nach deren Erteilung mit den Bauarbeiten zu beginnen, wird davon nicht berührt.

Bei der Errichtung von Lauben - die ebenfalls zu den Erholungsbauten zählen, sich aber insbesondere ihrer Zweckbestimmung nach von Wochenendhäusern unterscheiden - ist bedeutsam, ob es sich um einen Bau innerhalb oder außerhalb von Anlagen des VKSK handelt. Während für die Errichtung einer Laube außerhalb einer Anlage des VKSK die VO über Bevölkerungsbauwerke gilt, sind beim Bau von Lauben innerhalb von Anlagen des VKSK Besonderheiten zu beachten: Die Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte können mit Beschluß - nach vorheriger Genehmigung durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises - einem Vorstand einer Sparte des VKSK die Befugnis zum Erteilen der Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Erholungsbauten und Nebengebäuden (z.B. von Ställen, Gewächshäusern) in Kleingartenanlagen und Wochenendsiedlungen des VKSK übertragen (§ 17 VO über Bevölkerungsbauwerke). Die Übertragung dieser Befugnis, die an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, weitere Pflichten des Spartenvorstandes nach sich zieht und auch wieder rückgängig gemacht werden kann, soll dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand bei den Räten zu verringern, die Antragstellung durch Mitglieder des VKSK zu erleichtern und die Verantwortung der Organe des VKSK zu erhöhen. Bei den Entscheidungen über die Anträge ihrer Mitglieder haben die Spartenvorstände von den Beschlüssen der leitenden Organe des VKSK auszugehen.²⁹

Hinsichtlich der Errichtung von Garagen für den persönlichen Bedarf der Bürger übersteigt die Nachfrage - besonders in den Großstädten - oft die territorialen Möglichkeiten.

²⁹ Vgl. Kleingartenordnung des VKSK (überarbeitete Auflage) - beschlossen durch das Präsidium des Zentralvorstandes des VKSK am 15.3.1983 und ergänzt durch das Präsidium des Zentralvorstandes am 18.4.1985. Kleingartenwesen-Kleintierzucht-Kleintierhaltung. Textausgabe, Berlin 1987, S.72ff.